

Ansatzfähige Kosten/Erlöse HJ 2011

THH7400 HJ 2011	Abwasserbeseitigung	Gesamt- betrag EURO	Anteil Niederschlagswasser (NW) EURO	Anteil Schmutzwasser (SW) EURO
1	2	3	4	5
<u>Lfd. Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten</u>				
4000 0000	Personalaufwendungen	9.439.400	2.675.107	6.764.293
4100 0000	Versorgungsaufwendungen	-	-	-
4200 0000	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6.875.800	1.164.371	5.711.429
4300 0000	Transferaufwendungen	170.000	11.220	158.780
4400 0000	Sonst. ordentliche Aufwendungen	819.600	253.250	566.350
4811 0000	Aufwendungen f. Interne Leistungen (Belastungen)	2.131.000	579.622	1.551.378
	Summe Betriebskosten ohne kalk. Kosten	19.435.800	4.683.570	14.752.230
<u>Kalkulatorische Kosten</u>				
4700 0000	Planmäßige Abschreibungen	8.412.370	9.202.760	10.044.760
9811 0000	Kalkulatorische Zinsen	10.835.150	-	-
9711 0000	Kalkulatorische Zinsen Sonderposten (Zuweisungen)	603.900	368.436	235.464
	Summe kalkulatorische Kosten	18.643.620	8.834.324	9.809.296
			-	-
Summe Kosten		38.079.420	13.517.894	24.561.526
<u>Laufende Betriebserlöse</u>				
3300 0000	Gebühren und ähnliche Abgaben (ohne Entwässerungsgebühren)	100.000	55.945	44.055
3410 0000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	130.000	72.729	57.271
3420 0000	Kostenerstattungen und Umlagen	3.793.300	260.227	3.533.073
3500 0000	Sonstige ordentliche Erträge	-	-	-
3711 0000	Aktivierete Eigenleistungen	1.067.990	424.780	643.210
3811 9000	Sonstige Erträge für interne Leistungen	1.401.000	129.475	1.271.525
	Summe Erlöse (ohne Anteil kalk.Erlöse)	6.492.290	943.156	5.549.134
<u>Kalkulatorische Erlöse</u>				
3100 0000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	724.760	367.826	356.934
	Summe kalkulatorische Erlöse	724.760	367.826	356.934
			-	-
Gesamterlöse (ohne Entwässerungsgebühren)		7.217.050	1.310.982	5.906.068
			-	-
Gesamtergebnis Plan 2011		30.862.370	12.206.912	18.655.458
	Nicht gebührenfähige Kosten	-	54.780	-
			29.243	-
				25.537
Gebührenfähiger Aufwand vor Abzug f. Straßenentwässerung		30.807.590	12.177.669	18.629.921
	Straßenentwässerungskosten gem. Gutachten	15,2725903336601%	38,6372511196077%	0%
		-	4.705.117	-
Gebührenfähiger Aufwand nach Abzug Straßenentwässerung		26.102.473	7.472.552	18.629.921
Ergebnisgleich nach § 14 Abs. 2 KAG				
	Überdeckung aus 2007	-	1.329.684,37	-
	Unterdeckung aus 2008	-	558.579,79	-
	Überdeckung 2007/Unterdeckung 2008 saldiert	-	771.104,58	-
	Gebührenbedarf 2011	25.331.368,42	7.086.978,35	18.244.390,08

Ansatzfähige Kosten/Erlöse HJ 2012

THH7400 HJ 2012	Abwasserbeseitigung	Gesamt- betrag EURO	Anteil Niederschlagswasser (NW) EURO	Anteil Schmutzwasser (SW) EURO
1	2	3	4	5
<u>Lfd. Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten</u>				
4000 0000	Personalaufwendungen	9.640.300	2.732.042	6.908.258
4100 0000	Versorgungsaufwendungen	-	-	-
4200 0000	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6.875.800	1.164.371	5.711.429
4300 0000	Transferaufwendungen	170.000	11.220	158.780
4400 0000	Sonst. ordentliche Aufwendungen	819.600	253.250	566.350
4811 0000	Aufwendungen f. Interne Leistungen (Belastungen)	2.137.070	583.119	1.553.951
	Summe Betriebskosten ohne kalk. Kosten	19.642.770	4.744.002	14.898.768
<u>Kalkulatorische Kosten</u>				
4700 0000	Planmäßige Abschreibungen	8.497.900	9.258.735	9.960.375
9811 0000	Kalkulatorische Zinsen	10.721.210	-	-
9711 0000	Kalkulatorische Zinsen Sonderposten (Zuweisungen)	571.300	347.066	224.234
	Summe kalkulatorische Kosten	18.647.810	8.911.669	9.736.141
			-	-
Summe Kosten		38.290.580	13.655.671	24.634.909
<u>Laufende Betriebserlöse</u>				
3300 0000	Gebühren und ähnliche Abgaben (ohne Entwässerungsgebühren)	100.000	55.945	44.055
3410 0000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	130.000	72.729	57.271
3420 0000	Kostenerstattungen und Umlagen	3.890.000	324.195	3.565.805
3500 0000	Sonstige ordentliche Erträge	-	-	-
3711 0000	Aktivierete Eigenleistungen	1.171.100	482.464	688.636
3811 9000	Sonstige Erträge für interne Leistungen	1.401.000	129.475	1.271.525
	Summe Erlöse (ohne Anteil kalk.Erlöse)	6.692.100	1.064.808	5.627.292
<u>Kalkulatorische Erlöse</u>				
3100 0000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	724.100	367.394	356.706
	Summe kalkulatorische Erlöse	724.100	367.394	356.706
			-	-
	Gesamterlöse (ohne Entwässerungsgebühren)	7.416.200	1.432.202	5.983.998
			-	-
Gesamtergebnis Plan 2012		30.874.380	12.223.469	18.650.911
	Nicht gebührenfähige Kosten	-	54.130	-
			28.832	-
			-	25.298
Gebührenfähiger Aufwand vor Abzug f. Straßenentwässerung		30.820.250	12.194.637	18.625.613
	Straßenentwässerungskosten gem. Gutachten	15,3112432053601%	38,6970380074050%	0%
		-	4.718.963	-
Gebührenfähiger Aufwand nach Abzug Straßenentwässerung		26.101.287	7.475.674	18.625.613
	Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG			
	Überdeckung aus 2007	-	1.329.684,37	-
	Unterdeckung aus 2008	-	559.765,79	-
	Überdeckung 2007/Unterdeckung 2008 saldiert	-	769.918,58	-
	Gebührenbedarf 2012	25.331.368,42	7.090.312,90	18.241.055,52

Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens										
HJ 2011										
	Wassermengen Insgesamt/a cbm	davon auf Einheitsgebühr			davon gesplittete Gebühr SW-Gebühr			gesplittete Gebühr NW-Gebühr		
		cbm	€/cbm	€	cbm	€/cbm	€	1.000 qm	€/10 qm	€
Volle Gebühr										
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2009: 16,5 Mio. m ³ -2%	16.170.000	9.795.000	1,34	13.125.300	6.375.000	1,12	7.140.000			
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA	75.000	45.000	1,34	60.300	30.000	1,12	33.600			
Summe volle Gebühr	16.245.000	9.840.000		13.185.600	6.405.000		7.173.600			
Gebührenermäßigungen, Gebührenzuschläge Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von jährlich rd. 29.000 m ³ angenommen.										
Bei Einheitsgebühr:										
Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	10.000	10.000	0,59	5.900	0		0			
Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird: 1,12 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	25.400	25.400	1,12	28.448						
Bei gesplitteter Gebühr										
Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	10.000	0			10.000	0,59	5.900			
Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird: 1,12 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	25.000	0			25.000	1,12	28.000			
Grubenentleerung: 2,45 €/m ³ (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird ein Zuschlag zur Abwassergebühr erhoben)	6.500	6.500	2,45	15.925	0		0			
Summe abweichende Gebühr	76.900	41.900		50.273	35.000		33.900			
Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt	16.321.900	9.881.900		13.235.873	6.440.000		7.207.500			
Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche								9.660.000	5,06	4.887.960

Erlöse Entwässerungsgebühren 2011 25.331.333

Gebührenbedarf 2011 25.331.368

Über-/Unterdeckung aus Rundungsdifferenz -35

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 35 €, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens										
HJ 2012										
	Wassermengen Insgesamt/a cbm	davon auf Einheitsgebühr			davon gesplittete Gebühr SW-Gebühr			gesplittete Gebühr NW-Gebühr		
		cbm	€/cbm	€	cbm	€/cbm	€	1.000 qm	€/10 qm	€
Volle Gebühr										
Gebührenpflichtige Wassermenge Einzug Stadtwerke Menge 2009: 16,5 Mio. m ³ -2%	16.170.000	9.795.000	1,34	13.125.300	6.375.000	1,12	7.140.000			
Sonst. kleinere Einleitungen Einzug TBA	75.000	45.000	1,34	60.300	30.000	1,12	33.600			
Summe volle Gebühr	16.245.000	9.840.000		13.185.600	6.405.000		7.173.600			
Gebührenermäßigungen, Gebührenermäßigungen, Gebührenermäßigungen										
Zusätzlich zu der kalk. Gebührenpflichtigen Abwassermenge wird - nach den Erfahrungen der Vorjahre - eine zusätzliche Abwassereinleitung von jährlich rd. 29.000 m ³ angenommen.										
Bei Einheitsgebühr:										
Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	10.000	10.000	0,59	5.900	0		0			
Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird: 1,12 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	25.400	25.400	1,12	28.448						
Bei gesplitteter Gebühr										
Grundwasser, das <u>nicht</u> dem Klärwerk zugeführt wird: 0,59 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	10.000	0			10.000	0,59	5.900			
Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird: 1,12 €/m ³ (Es wird nur eine Teilleistung erbracht, zum Ausgleich wird die in § 5 Abs. 3 angeführte Gebührenermäßigung gewährt)	25.000	0			25.000	1,12	28.000,0			
Grubenentleerung: 2,45 €/m ³ (Wg. erhöhter Schmutzkonzentration wird ein Zuschlag zur Abwassergebühr erhoben)	6.500	6.500	2,45	15.925	0		0			
Summe abweichende Gebühr	76.900	41.900		50.273	35.000		33.900			
Gebührenpflichtige Wassermenge insgesamt	16.321.900	9.881.900		13.235.873	6.440.000		7.207.500			
Gebührenpflichtige Versiegelungsfläche								9.660.000	5,06	4.887.960

Erlöse Entwässerungsgebühren 2012 **25.331.333**

Gebührenbedarf 2012 **25.331.368**

Über-/Unterdeckung aus Rundungsdifferenz **-35**

Eine kalkulatorische Überdeckung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes bei den Gebühren ist nicht zulässig. Abrundungen der Entwässerungsgebührensätze ab der 3. Stelle hinter dem Komma führen zu einer rechnerisch kalkulierten Gebührenunterdeckung von 35 €, die innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden soll.

Ergebnisausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG für THH 7400 - Abwasserbeseitigung

Bereinigte Kostenüberdeckung (+) bzw. Kostenunterdeckung (-)		Insgesamt	davon Anteil SW	davon Anteil NW
		EUR	EUR	EUR
noch offen aus 2007	auszugleichen bis spätesten 2012	2.659.368,74	1.688.007,79	971.360,95
noch offen aus 2008	auszugleichen bis spätesten 2013	- 1.118.345,58	- 917.919,38	- 200.426,20
Stand 31.12.2008		1.541.023,16	770.088,41	770.934,75
davon wird berücksichtigt in 2011	aus 2007	1.329.684,37	844.003,90	485.680,47
	aus 2008	- 558.579,79	- 458.472,97	- 100.106,82
davon wird berücksichtigt in 2012	aus 2007	1.329.684,37	844.003,89	485.680,48
	aus 2008	- 559.765,79	- 459.446,41	- 100.319,38
noch offen Stand 31.12.2012 (noch ohne Ergebnis 2009)		-	-	-

Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Bis zum Jahr 2006 wurde zur Ermittlung des Zinssatzes zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten ein Mischzinssatz angewendet, der das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital über einen Zeitraum von 10 Jahren widerspiegeln sollte. Beim Fremdfinanzierungsanteil wurden dabei die neu aufgenommenen Kredite während des Betrachtungszeitraums zu Grunde gelegt.

Da es in den vergangenen Jahren mehrfach nicht zu Darlehensaufnahmen gekommen ist, die „alte“ Berechnungsformel aber auch Daten zur Zinshöhe aus solchen Jahrgängen enthielt, hat dies zu einer gewissen Unschärfe des Mischzinssatzes geführt.

Um in Zukunft auf einen möglichst realistischen Zinssatz zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten zurückgreifen zu können und gleichzeitig im Sinne der Gebührenkontinuität wenig Schwankungen im Zinsniveau zu haben, wurde nun ein möglichst einfacher und transparenter Weg zur Zinsermittlung gewählt.

Zukünftig wird allein der gewichtete (Zins-)Mittelwert aller tatsächlich zu einem festgelegten Stichtag vorhandenen Darlehensverbindlichkeiten der Stadt Karlsruhe Grundlage zur Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten sein. Dabei wird die bereits getilgte Kredithöhe berücksichtigt, so dass eine möglichst aktuelle, exakte und transparente Basis zur Berechnung vorliegt.

Zum Stichtag **30.06.10** hielt die Stadt Karlsruhe insgesamt

73 Kredite, deren **Nominalhöhe 294.079.502,25 Euro** betrug.

Davon wurden bereits **138.086.601,51 Euro** getilgt, so dass sich auf den **Restbestand von 155.992.900,74 Euro** eine rechnerische **Durchschnittsverzinsung von 4,639%** ergab.

Für den Doppelhaushalt 2011/2012 wird daher weiterhin ein Zinssatz von **4,5 %** zugrunde gelegt.

**Satzung
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)**

vom 16. Oktober 2007 (Amtsblatt vom 9. November 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2008)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren (Abwassergebühren, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren) und Gebühren für Grubeninhalte.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldner für die Einleitung von Abwasser ist der Grundstückseigentümer.

Gebührenschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümer zu sein

- a) Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist
- b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliedert.

(4) Gebührenschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

**Satzung
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Entwässerungsgebühren (Abwassergebühren, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren) und Gebühren für Grubeninhalte.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

(1) Entwässerungsgebühren werden für die Einleitung von Abwasser sowie von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, Gebühren für Grubeninhalte werden für die Anlieferung von Grubeninhalten erhoben.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Abwasser ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer zu sein

- a) Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer bei der öffentlichen Wasserversorgung ist
- b) Wasser mittels Standrohr aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, das anschließend den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Gebühren für Grubeninhalte ist, wer den Inhalt aus Abwassergruben anliedert.

(4) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Einleitung von Grundwasser ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist auch, wer Grundwasser entnimmt und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet.

(5) Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschauldner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1 000 m² bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1 000 m² oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1 000 m², wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,

2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird,

3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,

4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Zisternen mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden je 2,5 m³ Stauvolumen 100 m² von der (an die Zisterne) angeschlossenen und befestigten Fläche abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindeststauvolumen

(5) Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümern gleichgestellt sind auch andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschauldner/Gebührenschauldner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.

(6) Mehrere Gebührenschauldnerinnen/Gebührenschauldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von weniger als 1 000 m² bemessen sich die Abwassergebühren nach der anfallenden Abwassermenge.

(2) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1 000 m² oder mehr beträgt, werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1 000 m², wird eine getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie der Gebührenbescheid des vorangegangenen Abrechnungszeitraums beizufügen.

(3) Als anfallende Abwassermenge nach Abs. 1 bzw. als anfallende Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Satz 2 gelten:

1. die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,

2. die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird,

3. das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete und durch geeignete Messeinrichtungen zu ermittelnde Grundwasser,

4. das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.

(4) Als versiegelte Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei Zisternen mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden je 2,5 m³ Stauvolumen 100 m² von der (an die Zisterne) angeschlossenen und befestigten Fläche abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindeststauvolumen

von 2,5 m³ berücksichtigt. Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.

(5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwasserumlaufanlagen mit einem Stauvolumen größer/gleich 2,5 m³ mit und ohne Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird die Schmutzwassermenge pauschal um 4 m³ pro Jahr je volle 10 m² der an die Regenwasserumlaufanlage angeschlossenen Versiegelungsfläche erhöht. Sind geeignete Messeinrichtungen durch den Gebäureschuldner angebracht, wird die Schmutzwassergebühr für die tatsächlich gemessene Menge erhoben. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie bei Veranlagung von Grundstücken, die nicht getrennt zu einer Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

(6) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengemessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(7) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen. Zuzüglich wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

(8) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(9) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

von 2,5 m³ berücksichtigt. Mehrere Grundstücke können zusammen veranlagt werden, wenn sie als wirtschaftliche Einheit genutzt werden.

(5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwasserumlaufanlagen mit einem Stauvolumen größer/gleich 2,5 m³ mit und ohne Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird die Schmutzwassermenge pauschal um 4 m³ pro Jahr je volle 10 m² der an die Regenwasserumlaufanlage angeschlossenen Versiegelungsfläche erhöht. Sind geeignete Messeinrichtungen durch die Gebäureschuldner/den Gebäureschuldner angebracht, wird die Schmutzwassergebühr für die tatsächlich gemessene Menge erhoben. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie bei Veranlagung von Grundstücken, die nicht getrennt zu einer Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

(6) Bei Grundstücken, die gemäß Abs. 2 getrennt zu einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr herangezogen werden und bei denen eine gemeinsame Mengemessung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die tatsächlich gemessene und eingeleitete Abwassermenge abzüglich der für das betreffende Grundstück errechneten Jahres-Niederschlagswassermenge. Diese errechnet sich aus der durch das städtische Tiefbauamt ermittelten Niederschlagshöhe multipliziert mit der reduzierten versiegelten Fläche.

(7) Die Gebühren für Grubeninhalte werden nach der auf dem Anlieferschein genannten Menge des Grubeninhalts bemessen. Zuzüglich wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

(8) Kann ein zuverlässiger Nachweis der für die Gebührenbemessung maßgebenden Einleitungsmenge oder Fläche nicht erbracht werden, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

(9) Die Messeinrichtungen für den Nachweis der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sowie der geförderten Grundwassermenge werden von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beschafft, eingebaut, unterhalten und abgelesen. Der Einbau und die Wartung der für die Gebührenbemessung erforderlichen Einrichtungen sowie das Ablesen der Werte sind durch die Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümer oder die sonstigen Anschlusspflichtigen zu dulden. Eingriffe und Reparaturen an den Messeinrichtungen sind nur den von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH beauftragten Personen gestattet. Im Übrigen gelten für die Gebrauchsüberlassung von Messeinrichtungen die Vorschriften der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Bei nur vorübergehender Grundwasserhaltung sowie in den Fällen, in denen die Entwässerungsgebühr nach der Menge des eingeleiteten Abwassers erhoben wird, ist die Messeinrichtung vom Anschlussnehmer vom Anschlussnehmer selbst zu schaffen, einzubauen und zu unterhalten.

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:
 - 1,20 Euro je m³ Abwasser (Abwassergebühr),
 - 0,98 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich 4,43 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)
2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:
 - 0,98 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich 4,43 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubenhöhe beträgt 2,08 Euro je m³.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,52 Euro je m³.

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,98 Euro je m³.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 3 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch geeichte Abzugszähler zu führen, die der Gebührenschuldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat. Die Stadt kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. im Fall des § 3 Abs. 1:
 - 1,34 Euro je m³ Abwasser (Abwassergebühr),
 - 1,12 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich 5,06 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)
2. im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1:
 - 1,12 Euro je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich 5,06 Euro je 10 m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)

(2) Die Gebühr für Grubenhöhe beträgt 2,45 Euro je m³.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 0,59 Euro je m³.

Für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr für Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 (Einheitsgebühr) und gem. § 3 Abs. 2 (gesplittete Gebühr) einheitlich 1,12 Euro je m³.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe

GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Abrechnungszeitraums. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwasserleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührensatzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheides des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

GmbH dienen, wird ein Zuschlag zur Entwässerungsgebühr erhoben. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Höhe des Entgelts, das die Stadtwerke Karlsruhe GmbH nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern erhebt (Messpreis).

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Einzug, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Abrechnungszeitraums. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) sowie bei Grundwasserleitungen entsteht die Gebühr mit der Einleitung. Die Gebühren für Grubeninhalte entstehen mit der Anlieferung des Grubeninhalts an der Übergabestelle.

(2) Soweit die Entwässerungsgebühren nicht von der Stadt selbst festgesetzt und erhoben werden, geschieht dies durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zusammen mit den Entgelten für die Wasserlieferung. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Entwässerungsgebühren zu berechnen, Entwässerungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Entwässerungsgebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. Die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) Die Entwässerungsgebühren werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Abs. 3 in einem Jahresbetrag festgesetzt; bis zur Gebührensatzung sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Jahresbetrages zu entrichten. Werden bei Abnehmern der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für die Abrechnung des Entgelts für die Wasserlieferung kürzere Erhebungszeiträume festgelegt (Sonderabrechnung), gelten diese für die Entwässerungsgebühren entsprechend.

(4) Liegen Vergleichswerte aus dem Vorjahr nicht vor, werden die Vorauszahlungen für die Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Umstände geschätzt. Das Gleiche gilt für eine Anpassung der Vorauszahlungen an die tatsächlichen Verhältnisse, wenn bei der Gebührenschuldner beim Gebührenschuldner wesentliche Veränderungen in der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten.

(5) Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so werden die Gebühren beginnend mit dem darauf folgenden Tag neu festgesetzt. Bei einem Antrag auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf gesplittete Abwassergebühr nach § 3 Abs. 2 beginnt die Änderung frühestens am Tag nach Eingang des vollständigen Antrags einschließlich Nachweis über die Art und Größe der versiegelten Flächen, der Wasserzählerstände zum Antragsdatum sowie des Gebührenbescheides des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zurückgenommen, erfolgt eine Neuveranlagung zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraumes.

(6) Die festgesetzte Entwässerungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,
 2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,
 3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,
 4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.
- (2) Der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie die Betriebsvorgänge zu gewähren.
- (3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist der Gebührenschildner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 8**Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 23. Juli 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2006 (Amtsblatt vom 10. März 2006), außer Kraft. Die letzte Fassung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat der Stadt - gegebenenfalls unter Verwendung amtlicher Vordrucke - innerhalb eines Monats anzuzeigen,
1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch Vorlage eines Grundbuchauszugs,
 2. die Verwendung von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt,
 3. eine Veränderung der versiegelten Flächen durch Vorlage von Lageplänen im Maßstab 1 : 500, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen sowie die Flurstücks-Nummer eingetragen sind,
 4. alle sonstigen Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.
- (2) Die Gebührenschildnerin/der Gebührenschuldner hat den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.
- (3) Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist die Gebührenschildnerin/der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

§ 8**Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 19. Dezember 2008), außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

Versiegelungsart:	Faktor:
1. Dächer	
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke ab 8 Zentimeter	0,5
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung bei einer Schichtstärke ab 30 Zentimeter z.B. Dachgärten, bei ebenerdigen Tiefgaragen	0,0

2. Befestigte Flächen:

2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,8
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,3
2.4 Kies, Schotter	0,0

3. Andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

4. Versickerungsanlagen

Mulden/ Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener reduzierter versiegelter Fläche 0,2

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

Versiegelungsart:	Faktor:
1. Dächer	
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke ab 8 Zentimeter	0,5
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung bei einer Schichtstärke ab 30 Zentimeter z.B. Dachgärten, bei ebenerdigen Tiefgaragen	0,0

2. Befestigte Flächen:

2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,8
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,3
2.4 Kies, Schotter	0,0

3. Andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

4. Versickerungsanlagen

Mulden/ Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener reduzierter versiegelter Fläche 0,2

Kalkulation der Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab HJ 2011

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an			
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung	
Gebühreobergrenze	25.331.368	Euro	18.244.390	Euro	7.086.978	Euro
abzüglich						
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal)					- 11.800	Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 15.730	Euro		
			18.228.660	Euro	7.075.178	Euro
Kostenanteile für die Gebühr						
Kostenanteil für SW: 9.840 Tm ³ aus 16.245 Tm ³			11.041.552	Euro		
Kostenanteil für NW: 4.336 Tm ² aus 13.996 Tm ²					2.191.910	Euro
insgesamt:				13.233.462	Euro	
kalk. Abwassermenge				9.840	T m ³	
Abwassergebühr je m³					1,34 Euro	

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	18.244.390	Euro
NW-Beseitigung	7.086.978	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil Einheitsgebühr	9.840	Tm ³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.245	Tm ³
Versiegelungsfläche mit Einheitsgebühr	4.336	Tm ²
Versiegelungsfläche gesamt	13.996	Tm ²

Kalkulation der Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab HJ 2012

	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an					
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung			
Gebühreobergrenze	25.331.368	Euro	18.241.056	Euro	7.090.313	Euro		
abzüglich								
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal)			-	15.730	Euro	-	11.800	Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			18.225.326	Euro		7.078.513	Euro	
Kostenanteile für die Gebühr								
Kostenanteil für SW: 9.840 Tm ³ aus	16.245	Tm ³	11.039.532	Euro				
Kostenanteil für NW: 4.336 Tm ² aus	13.996	Tm ²				2.192.943	Euro	
insgesamt:				13.232.475	Euro			
kalk. Abwassermenge				9.840	T m ³			
Abwassergebühr je m³							1,34 Euro	

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	18.241.056	Euro
NW-Beseitigung	7.090.313	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil Einheitsgebühr	9.840	Tm ³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.245	Tm ³
Versiegelungsfläche mit Einheitsgebühr	4.336	Tm ²
Versiegelungsfläche gesamt	13.996	Tm ²

Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2011					
	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an		
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung
Gebührenobergrenze	25.331.368	Euro	18.244.390	Euro	7.086.978 Euro
abzüglich					
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal)					- 11.800 Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 15.730	Euro	
			18.228.660	Euro	7.075.178 Euro
Kostenanteile für die SW-Gebühr					
Kostenanteil für SW: 6.405 Tm ³ aus 16.245 Tm ³			7.187.108	Euro	
kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge			6.405	T m ³	
Schmutzwassergebühr je m³:			1,12	Euro	
Kostenanteil für NW: 9.660 Tm ² aus 13.996 Tm ²					4.883.268 Euro
kalk. versiegelte und entwässerte Fläche gespl. Gebühr:					9.660 T m ²
Niederschlagswassergebühr je 10 m²					5,06 Euro

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	18.244.390	Euro
NW-Beseitigung	7.086.978	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil gespl. Gebühr	6.405	Tm ³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.245	Tm ³
Versiegelungsfläche mit gespl. Gebühr	9.660	Tm ²
Versiegelungsfläche gesamt	13.996	Tm ²

Kalkulation der SW- und NW-Gebühr (gesplittete Gebühr) HJ 2012					
	Gesamtkosten SW/NW-Beseitigung		Kostenanteil an		
			SW-Beseitigung		NW-Beseitigung
Gebührenobergrenze	25.331.368	Euro	18.241.056	Euro	7.090.313 Euro
abzüglich					
Erlöse für ermäßigte Gebühren für Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird (Nutzung RW-Kanal)					- 11.800 Euro
Erlöse aus Annahme von Grubeninhalten			- 15.730	Euro	
			18.225.326	Euro	7.078.513 Euro
Kostenanteile für die SW-Gebühr					
Kostenanteil für SW: 6.405 Tm ³ aus 16.245 Tm ³			7.185.793	Euro	
kalk. Gebührenpflichtige Wassermenge			6.405	T m ³	
Schmutzwassergebühr je m³:			1,12	Euro	
Kostenanteil für NW: 9.660 Tm ² aus 13.996 Tm ²					4.885.570 Euro
kalk. versiegelte und entwässerte Fläche gespl. Gebühr:					9.660 T m ²
Niederschlagswassergebühr je 10 m²					5,06 Euro

Kalkulationsgrundlage Kosten:

SW-Beseitigung	18.241.056	Euro
NW-Beseitigung	7.090.313	Euro

Kalkulationsgrundlage Wassermengen und Versiegelungsflächen:

Gebührenpflichtige Wassermenge, Anteil gespl. Gebühr	6.405	Tm ³
Gebührenpflichtige Wassermenge gesamt	16.245	Tm ³
Versiegelungsfläche mit gespl. Gebühr	9.660	Tm ²
Versiegelungsfläche gesamt	13.996	Tm ²

Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten HJ 2011

(Bezug: Einheitsgebühr)

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: **6.500 m³**

Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)

- Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen **durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten**. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.
- Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt **43,5%** der Einheitsgebühr (siehe Schema zur Kostenverteilung)
- Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8. Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 43,5 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.
- Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden. Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit $8 * 40\% = 320\%$ (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:

	Kosten Abwasserreinigung	+	Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8		
Einheitsgebühr	* 43,5% (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40% * 8 Zuschlagsstufen	=	ME
	1,34 EUR/m³ * 43,5% (Anteil der Abw.Reingung)	+	40% * 8	=	2,45 EUR/m³

Kalkulation der Abwassergebühren für Annahme von Grubeninhalten HJ 2012

(Bezug: Einheitsgebühr)

Mengen der Grubeninhalte u. ä.: **6.500 m³**

Annahmen: (siehe auch BWGZ 5/96 vom 15.03.1996, 123 ff)

- Die Inhalte von geschlossenen Gruben haben einen **durchschnittlichen Räumungszyklus von min. drei Monaten**. Die mittlere Verschmutzung für diese und ähnliche Abwässer (z. B. mobile Toiletten) kann mit einem CSB von 5.000 mg/l angesetzt werden.
- Der gebührenfähige Kostenanteil für die Abwasserreinigung beträgt **43,5%** der Einheitsgebühr (siehe Schema zur Kostenverteilung)
- Das Verhältnis von Normalverschmutzung (ca. 600 mg/l) zur Verschmutzung einer regelmäßig geräumten, geschlossenen Grube beträgt somit bezogen auf den CSB ca. 1 : 8. Es wird daher von einem 8-fachen Kostenaufwand bei der Abwasserreinigung (CSB-Abbau beim Klärgebührenanteil, Kostenteil der Abwasserreinigung: ca. 43,5 % - siehe Schema zur Kostenverteilung gem. Gutachten DL-Schoch) ausgegangen.
- Der Aufwandsanteil für die biologischen Reinigungsstufe einschl. der anteiligen Schlammbehandlungskosten kann mit ca. 40% bezogen auf die Klärgebühr (Anteil der Reinigung auf der Käranlage) abgeschätzt werden. Der Zuschlagsanteil für die 8-fache Verschmutzung wird deshalb mit $8 * 40\% = 320\%$ (Normalverschmutzung + 8 Zuschlagstufen gemäß Starkverschmutzerzuschlägen) angesetzt. Die verschmutzungsunabhängigen Kosten werden dabei nicht veranlagt.

Ermittlung der Gebühr für die Annahme der Grubeninhalte:

	Kosten Abwasserreinigung	+	Zuschlag Kosten Abwasserreinigung 40% x 8		
Einheitsgebühr	* 43,5% (Anteil der Abw.Reingung)	+	Zuschlag 40% * 8 Zuschlagsstufen	=	ME

1,34 EUR/m³	* 43,5%	(Anteil der Abw.Reingung)	+	40%	*	8	=	2,45 EUR/m³
-------------------------------	----------------	---------------------------	---	------------	---	----------	---	-------------------------------

Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagwasserkanal (Trennsystem) HJ 2011

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 10.000 m³

Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 91,2% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).
3. Der Grundstückseigentümer (i. d. R. Grundstück größer 1000 m² abflusswirksame Fläche) wird nach der gesplitteten Gebühr veranlagt.

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m³ Wasser:

NW-Gebühr:	0,506 EUR/m ²
Mittlerer Niederschlag:	780 mm/m ² =l/m ²
"NW-Gebühr" f. 1 m ³ :	0,65 EUR/m ³

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

NW-Gebühr	91,2%	(Anteil der Ableitung)	=	
0,65 EUR/m ³ *	91,2%	(Anteil der Ableitung)	=	0,59 EUR/m ³

Anlage 10 a

Kalkulation der Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in den Niederschlagwasserkanal (Trennsystem) HJ 2012

(Bezug: Gesplittete Gebühr - Niederschlagswassergebühr)

Mengen der Grundwassereinleitungen: 10.000 m³

Annahmen:

1. Unverschmutztes Grundwasser, das im Trennsystem direkt in den Regenwasserkanal abgeleitet wird und keiner weiteren Behandlung bedarf (z. B. nicht vorgereinigt bzw. nicht auf der Kläranlage gereinigt werden muss).
2. Der gebührenfähige Kostenanteil für die Ableitung beträgt 91,3% der Niederschlagswassergebühr (siehe Fortschreibung Schema zur Kostenverteilung Gutachten DL-Schoch September 2007).
3. Der Grundstückseigentümer (i. d. R. Grundstück größer 1000 m² abflusswirksame Fläche) wird nach der gesplitteten Gebühr veranlagt.

Ermittlung der "Niederschlagswassergebühr" pro 1 m³ Wasser:

NW-Gebühr:	0,506 EUR/m ²
Mittlerer Niederschlag:	780 mm/m ² =l/m ²
"NW-Gebühr" f. 1 m ³ :	0,65 EUR/m ³

Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Grundwasser (Trennsystem: Einleitung in den NW-Kanal) ohne Anteil Reinigung Klärwerk

NW-Gebühr	91,3%	(Anteil der Ableitung)	=	
0,65 EUR/m ³ *	91,3%	(Anteil der Ableitung)	=	0,59 EUR/m ³

Anlage 10 b